EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

29.4.2005 PE 357.783v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 3-5

Entwurf einer Stellungnahme **(PE 357.649v01-00)**
Barbara Kudrycka
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II")

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2003)0427 – C5-0338/2003 – 2003/0168(COD))

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag von Adeline Hazan und Michele Santoro	
Änderungsantrag 3 Artikel 6	
1. Auf außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einer Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte entstanden sind, findet das Recht des Ortes des angerufenen Gerichts (lex fori) Anwendung***, wenn die Anwendung des nach Artikel 3 bezeichneten Rechts mit den wesentlichen Grundsätzen der lex fori in Bezug auf die Meinungs- und Informationsfreiheit unvereinbar wäre***.	1. Auf außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einer Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte entstanden sind, findet das Recht des Ortes des angerufenen Gerichts (lex fori) Anwendung.
2. ***Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Sendeunternehmens oder des Zeitungsverlags befindet***.	2. ***Allerdings findet auf außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einer Verletzung oder der Gefahr einer Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte durch eine Presseveröffentlichung, ein Buch, ein Funk- oder Fernsehprogramm oder einen***

Dienst der Informationsgesellschaft entstanden sind, das Recht des Staates Anwendung, auf den die Veröffentlichung bzw. der Dienst vorrangig ausgerichtet ist. Ist es wegen des internationalen Charakters nicht möglich, den Staat zu bestimmen, auf den die Veröffentlichung, das Programm oder der Dienst vorrangig ausgerichtet ist, findet das Recht des Landes Anwendung, in dem die verlegerische Entscheidung getroffen wurde.

2a. Dieses Recht gilt auch für das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen.

Or. fr

Begründung

Ziel ist es, der sehr zweifelhaften Praxis des "forum shopping" vorzubeugen und dafür zu sorgen, dass die Medien möglichst eindeutig wissen, an welches Recht sie sich halten müssen.

Änderungsantrag von Jean-Marie Cavada, Antoine Duquesne und Alexander Nuno Alvaro

Änderungsantrag 4
Artikel 6

1. ***Auf*** außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einer Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte entstanden sind, ***findet das Recht des Ortes des angerufenen Gerichts (lex fori) Anwendung, wenn die Anwendung des nach Artikel 3 bezeichneten Rechts mit den wesentlichen Grundsätzen der lex fori in Bezug auf die Meinungs- und Informationsfreiheit unvereinbar wäre***.	1. ***Für*** außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einer Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte ***durch eine Veröffentlichung oder Sendung*** entstanden sind, ***gilt das Recht des Staates, auf den die Veröffentlichung bzw. Sendung vorrangig ausgerichtet ist, oder alternativ das Recht des Landes, in dem die verlegerische Entscheidung getroffen wurde.***
2. Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Sendeunternehmens ***oder des Zeitungsverlags*** befindet.	2. Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen ***sowie vorläufige oder endgültige Vorbeugungsmaßnahmen oder Unterlassungsanordnungen gegen einen Zeitungsverlag oder ein Sendeunternehmen hinsichtlich des Inhalts einer Veröffentlichung oder Sendung*** richtet sich nach dem Recht des Staates, in

dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des ***Zeitungsverlags oder des*** Sendeunternehmens befindet.

Or. fr

Begründung

Im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates bedarf es einer spezifischen Regel für Verletzungen von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten durch Sendeunternehmen oder die Presse, wobei das Grundprinzip der Pressefreiheit zu beachten ist. Der Staat, auf den die Veröffentlichung bzw. Sendung vorrangig ausgerichtet ist, sollte durch Umstände bestimmt werden, wie die Sprache der Veröffentlichung bzw. Sendung oder die Anzahl der Verkäufer oder Zuschauer.

Was die Veröffentlichungen und Funk- und Fernsehdienste angeht, die durch ihren internationalen Charakter nicht auf ein bestimmtes Land gerichtet sind, kann der Staat, in dem die verlegerische Verantwortung wahrgenommen wird, einen alternativen objektiven Anknüpfungspunkt darstellen, um eine Rechtssicherheit für diese Art von Veröffentlichungen und Funk- und Fernsehsendungen herzustellen.

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 5
Artikel 6

1. ***Auf*** außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einer Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte entstanden sind, ***findet das Recht des Ortes des angerufenen Gerichts (lex fori) Anwendung, wenn die Anwendung des nach Artikel 3 bezeichneten Rechts mit den wesentlichen Grundsätzen der lex fori in Bezug auf die Meinungs- und Informationsfreiheit unvereinbar wäre***.	1. ***Für*** außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einer Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte ***durch eine Veröffentlichung oder Sendung*** entstanden sind, ***gilt das Recht des Staates, auf den die Veröffentlichung bzw. Sendung vorrangig ausgerichtet ist, oder, wenn es wegen des internationalen Charakters nicht möglich, den Staat zu bestimmen, auf den die Veröffentlichung bzw. Funk- und Fernsehsendung vorrangig ausgerichtet ist, das Recht des Landes, in dem die verlegerische Entscheidung getroffen wurde.***
2. Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Sendeunternehmens oder des	2. Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen ***sowie vorläufige oder endgültige Vorbeugungsmaßnahmen oder Unterlassungsanordnungen gegen einen Zeitungsverlag oder ein***

Zeitungsverlags befindet.	***Sendeunternehmen hinsichtlich des Inhalts einer Veröffentlichung oder Sendung*** richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Sendeunternehmens oder des Zeitungsverlags befindet.

Or. fr

Begründung

Im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates bedarf es einer spezifischen Regel für Verletzungen von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten durch Sendeunternehmen oder die Presse, wobei das Grundprinzip der Pressefreiheit zu beachten ist. Der Staat, auf den die Veröffentlichung bzw. Sendung vorrangig ausgerichtet ist, sollte durch Umstände bestimmt werden, wie die Sprache der Veröffentlichung bzw. Sendung oder die Anzahl der Verkäufer oder Zuschauer.

Insofern kann bei Veröffentlichungen und Funk- und Fernsehdienste, die durch ihren internationalen Charakter nicht auf ein bestimmtes Land gerichtet sind, der Staat, in dem die verlegerische Verantwortung wahrgenommen wird, einen alternativen objektiven Anknüpfungspunkt darstellen, um eine Rechtssicherheit für diese Art von Veröffentlichungen und Funk- und Fernsehsendungen herzustellen.